

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3126
des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/8573

Nachfrage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 2915 - Landesstraße 39, Ortsdurchfahrt Gemeinde Heidensee, Ortsteil Kolberg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Grundsätzliche Vorabbemerkung des Fragestellers: Gemäß Artikel 56 Abs. 2 Satz 2 LV Brandenburg sind Fragen an die Landesregierung unverzüglich nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten. Das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages (vgl. <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/gu/30.pdf>, abgerufen am 5. April 2023) führt dazu Folgendes aus:

„Die Antwort der Landesregierung auf Fragen von Abgeordneten nach Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LV unterliegt auch dann verfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn die Landesregierung auf externe Quellen verweist, also etwa auf Rechtsnormen oder auf Dokumente, die von Dritten stammen und - oft im Internet - veröffentlicht werden. Die Landesregierung ist nicht berechtigt, Fragen deshalb unbeantwortet zu lassen, weil sie auf allgemein zugängliche Informationen zielen. Die Landesverfassung räumt dem Fragerecht des Abgeordneten erhebliches Gewicht ein. Es dient der Kontrolle der Landesregierung sowie der Herstellung von Öffentlichkeit und ist allgemein darauf gerichtet, dem Abgeordneten die für seine parlamentarische Arbeit notwendigen Informationen zu verschaffen. Darum sind auch Fragen nach allgemein zugänglichen Informationen nicht rechtsmissbräuchlich und ist ihre Beantwortung der Landesregierung trotz des damit verbundenen Aufwands zumutbar.“

Vorab zur Fragestellung: In der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 2915 teilt das MIL Folgendes mit: „Die Vergabe erfolgte in einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb über die Vergabepattform des Landesbetriebs Straßenwesen.“

In der Antwort auf Frage 3 teilt das MIL mit, dass die nun erneut beauftragte Firma Voigt Ingenieure GmbH im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 1. Juli 2023 mit insgesamt 22 Aufträgen beauftragt wurde. Jeder dieser Aufträge wurde im Verhandlungsverfahren erteilt.

Auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz findet sich zur Auftragsvergabe in Form der Verhandlungsvergabe folgende Textpassage:

„Das Verhandlungsverfahren beziehungsweise die Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Letztere Variante erfordert keine europaweite Veröffentlichung und ist daher nur in besonders restriktiv auszulegenden Ausnahmefällen zulässig.“¹

1. Womit lässt sich die aktuelle Vergabe zur Ortsdurchfahrt Kolberg als „besonders restriktiv auszulegender Ausnahmefall“ im Sinne der Ausführungen des BMWK begründen?
2. Auf welcher Grundlage können die vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) aufgeführten Vergaben im Rahmen der Verhandlungsvergabe an die Voigt Ingenieure GmbH als Fälle von besonders restriktiver Auslegung begründet werden? (Bitte legen Sie die Begründung für jeden einzelnen an die genannte Firma vergebenden Auftrag dar und nennen Sie den entsprechenden Auftrag.)
3. Wie viele zusätzliche Aufträge hat der Landesbetrieb Straßenwesen im Rahmen der Verhandlungsvergabe im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Juli 2023 vergeben? (Bitte differenziert nach Auftragsbezeichnung, nach Auftragnehmer, nach Jahr der Vergabe und nach der jeweiligen Begründung „besonders restriktiv auszulegender Ausnahmefall“ einzeln ausweisen.)

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet:

Die vom Fragesteller zugrunde gelegte Quelle des BMWK ist für die erfragten Vergaben nicht einschlägig. Die dort zitierte Restriktion für Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb bezieht sich inhaltlich auf Vergaben, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten. Für Dienstleistungen wie Planungsleistungen beträgt der EU-Schwellenwert derzeit 215.000 Euro netto. Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte unterliegen Vergabeverfahren den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Die Wahl der Verfahrensart erfolgt entsprechend § 14 VgV.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Aufträge nach Regelungen der Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder zu vergeben. Die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) regelt diese Verfahren in § 55 LHO sowie in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV-LHO zu § 55). Die danach geltenden Regelungen (vgl. insbesondere Nr. 2.2.2.2 und 3.2 VV-LHO zu § 55) beinhalten kein solches Regel-Ausnahme-Verhältnis für Vergaben von Planungsleistungen.

Bei den vom Fragesteller angesprochenen Verhandlungsvergaben im Unterschwellenbereich. Dabei war ein besonders restriktiv auszulegender Ausnahmefall für einen Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb nicht zu begründen. Das gilt auch für die Vergabe zur Ortsdurchfahrt Kolberg aus dem Jahr 2023.

¹ Vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabeverfahren.html>, abgerufen am 14.08.2023.

4. Wie viele und welche Mitarbeiter des Landesbetriebs Straßenwesen sind bzw. waren im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 1. Juli 2023 in Vorstandspositionen der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure (VSVI) Berlin-Brandenburg, inklusive der innerhalb des VSVI existierenden Bezirksgruppen? (Bitte differenziert nach Mitarbeitern, nach ihrer jeweiligen Position beim Landesbetrieb Straßenwesen, nach dem Zeitraum ihrer Vorstandstätigkeit im VSVI und nach der Nennung des Vorstandes in Bezirksgruppen und Landesvorstand ausweisen.)

zu Frage 4: Seitens der Landesregierung erfolgt hinsichtlich der Beschäftigten des Landes keine systematische Erfassung von Mitgliedschaften in Vereinen.

Informationen zu Vorstandsmitgliedern veröffentlicht die Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure auf folgenden Internetseiten:

<https://www.vsvi-blbbg.de/vsvi/landesvorstand>

<https://www.vsvi-blbbg.de/potsdam>.